

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsbereich IV
Stadtentwicklung und Bauen
Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister

Cottbus, den

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 des Kommunalrechtsreformgesetzes -KommRRefG vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S 286 in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 sowie 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 Nr. 8), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32 S.30) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten

1. Für besondere Leistungen des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
2. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
3. Diese Satzung gilt nur für die Leistungen des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster in Angelegenheiten der Selbstverwaltung. Übertragene Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung gelten nicht als Angelegenheiten der Selbstverwaltung und sind nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und -höhe

1. Bemessungsgrundlage für die Gebühren sind der Personal- und Sachaufwand sowie der Zeitaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
2. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifen des Gebührenverzeichnisses erhoben.
3. Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
4. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
5. Die besonderen Leistungen unterliegen der Umsatzbesteuerung. Es erhöhen sich die Gebühren um die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer, die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

§ 3 Sachliche Gebührenfreiheit

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte
2. für die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Cottbus ergeben

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 30).

§ 5 Gesamtschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
2. Mehrere Antragsteller bzw. Begünstigte sind Gesamtschuldner.

§ 6 Auslagen

1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.
2. Beim Verkehr mit anderen Behörden werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Brandenburg Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I, S. 102) in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

§ 7 Fälligkeit der Gebühr

1. Verwaltungsgebühren sowie besondere Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. In der Regel sind Gebühren und Auslagen spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes kann von der Zahlung abhängig gemacht werden. Werden Gebühren nach schriftlichem Gebührenbescheid erhoben, so sind diese 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt ebenso für die Erhebung eines Vorschusses auf voraussichtlich anfallende besondere Auslagen.
3. Gebühren und Auslagen können auf Kosten des Gebührenschuldners durch Postnachnahme eingezogen werden.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

1. Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige besondere Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind entsprechend dem bereits geleisteten Aufwand 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

2. Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 von Hundert der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 9 Härtefallregelung

Von der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen kann auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Die Gebühren können ganz oder teilweise im Einzelfall gestundet werden, wenn deren Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beiträge erstattet oder angerechnet werden.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg VvVGBbg vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13,[Nr. 18] i.V.m. der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetztes für das Land Brandenburg (BbgKostO) vom 02. September 2013 (GVBl.II/13, Nr. 64) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Cottbus,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage
Gebührenverzeichnis